

Satzung des Vereins "Motorradfreunde Kusterdingen"

§ 1

- 1) Der Verein trägt den Namen "Motorradfreunde Kusterdingen".
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kusterdingen.

§ 2

- 1) Zweck des Vereins ist es das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit zu verbessern.
Durchführung von Sicherheitstraining für Mofa- Leichtkraftrad- und Motorradfahrer.
- 2) Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 3

- 1) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

- 1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, ebenso die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet werden.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind erst voll stimmberechtigt wenn sie länger wie 6 Monate Mitglied sind.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung spätestens Ende November auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, sowie durch Ausschluß des Vereins oder durch Tod.
- 4) Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Verzug gekommen ist oder wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat.
- 5) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Briefes ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 5

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, jeweils zum 01. Februar, im voraus an den Verein zu bezahlen.
- 3) Der Vorstand kann die Beiträge stunden oder erlassen.

Satzung des Vereins "Motorradfreunde Kusterdingen"

-/-

-2-

§ 6

- 1) Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

§ 7

- 1) Jeweils in den ersten 4 Monaten eines neuen Vereinsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche zuvor im Gemeindeboten für Kusterdingen bekannt zu geben.
- 2) Die Tagesordnung hat die Berichte des Vorstandsvorsitzenden und der Kassenprüfer, die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes vorzusehen.
- 3) Liegen Anträge auf Satzungsänderung so muß in der Tagesordnung angegeben werden, welche Satzungsvorschrift geändert werden soll.
- 4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Spätere Anträge können nur dann in der Hauptversammlung behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§4 Abs.2) der Behandlung zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Vereinssatzung.
- 5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende.
- 6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmbfähigen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn ein Mitglied in der Versammlung dies jedoch verlangt, muß geheim abgestimmt werden.
- 7) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß insbesondere Anträge, Wahl- und Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse erhalten.

§ 8

- 1) Der Vorstandsvorsitzende kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn 60% der stimmbfähigen Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung mit schriftlicher Begründung beantragen.
- 2) Für eine außerordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des §7.

§ 9

- 1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Beim Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden führt sein Stellvertreter die Geschäfte weiter. Scheidet auch dieser aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über vorstandsinterne Aufteilung. Vorstandsmitglieder können rechtswirksame Verpflichtungen nur insoweit eingehen, als die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Satzung des Vereins "Motorradfreunde Kusterdingen"

-/-
-3-

§ 10

- 1) Der Ausschuß wird ebenfalls von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Schriftführer,
dem Kassenswart,
und dem Tourenwart.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3) Der Ausschuß ist mindestens vierteljährlich vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Er leitet die Sitzung. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, §7 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Scheidet während der Wahlperiode ein Ausschußmitglied aus, so wählt der Ausschuß ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung hinzu. Beim Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden führt sein Stellvertreter die Geschäfte weiter. Scheidet auch dieser aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 11

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmbfähigen Mitglieder. Die Abwicklung erfolgt durch den seitherigen Vorstand.
- 2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.